



Stadt
Frauenfeld

Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

mit Kurzverzeichnis der
Schutzobjekte und Erläuterungen

Gültig ab 3. November 1999

STADT FRAUENFELD

REGLEMENT ZUM SCHUTZPLAN
NATUR- UND KULTUROBJEKTE

VOM 31. MÄRZ 1999

MIT KURZVERZEICHNIS DER SCHUTZOBJEKTE
UND ERLÄUTERUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Schutzbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Grundlagen	7
Art. 2 Eingriffe in geschützte Objekte	7

II. Naturobjekte

Art. 3 Feuchtbiotop	7
Art. 4 Magerbiotop/Trockenbiotop	8
Art. 5 Hecken, Feld- und Uferbestockungen	9
Art. 6 Übergangsgebiete	10
Art. 7 Auenwälder	10
Art. 8 Besondere Bäume und Anlagen	10
Art. 9 Markierung	10

III. Kulturobjekte

Art. 10 Bauten und Baugruppen	11
-------------------------------	----

B. Beiträge und Abgeltungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Zuständigkeit, Verfahren	11
Art. 12 Voraussetzungen	11
Art. 13 Finanzierung	12

II. Beiträge an Naturobjekte

Art. 14 Beitragsbemessung	12
Art. 15 Verfahren	13

III. Beiträge an Kulturobjekte

Art. 16 Beitragsbemessung	13
Art. 17 Anrechenbare Kosten	13
Art. 18 Nicht anrechenbare Kosten	14
Art. 19 Verfahren	14

C. Schlussbestimmung

Art. 20 Inkrafttreten	15
-----------------------	----

Anhang

Kurzverzeichnis der Schutzobjekte

Weitere massgebende Grundlagen

Ausser dem Schutzreglement enthalten insbesondere die nachstehenden Erlasse gültige Vorschriften zum Erhalt, zum Unterhalt und zur Pflege von Natur- und Kulturobjekten.

Eidgenössische Erlasse

- BG über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnungen (SR 451) NHG / NHV
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.31) AuenV
- BG über die Raumplanung mit Verordnung (SR 700) RPG / RPV
- BG über den Umweltschutz mit Verordnungen (SP 814.01) USG
 - Stoffverordnung (SR 814.013) StoV
- BG über den Schutz der Gewässer mit Verordnung (SR 814.20) GSchG / GSchV
- BG über den Wald mit Verordnung (SR 921.0) WaG / WaV
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft mit Verordnungen (SR 910.0) LwG
 - Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13) DZV

Kantonale Erlasse

- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat mit Verordnung (450.1) NHG / RRV NHG
- Planungs- und Baugesetz mit Verordnung (700) PBG / PBV
- Verordnungen zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung (814.0)
- Gesetze / Verordnungen zur eidg. Gewässerschutzgesetzg. (814.2)
- Gesetz über Flur und Garten mit Verordnung (913.1) FGG / FGV
- Waldgesetz mit Verordnung (921.0)

Kommunale Erlasse

- Gemeindeordnung GO
- Baureglement BauR
- Reglement über das Naturschutzgebiet an Murg und Thur (ReservatsR)
- Richtplan Siedlung
- Richtplan Natur und Landschaft

Wegleitungen / Richtlinien

Im Zusammenhang mit der Pflege und dem Unterhalt von Schutzobjekten sowie für die Landschaftsentwicklung sind ferner folgende Unterlagen zu beachten:

- "Vom Umgang mit Bausubstanz", kantonale Denkmalpflege
- "Natur und Landschaftsschutz in der Gemeinde", Amt für Raumplanung
- "Wegleitung über den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb", LBL
- "Naturnahe Lebensräume: erhalten, aufwerten, neu anlegen", LBL
- "Unsere einheimischen Heckenpflanzen", LBL
- "Eine Hecke pflanzen – aber wie?", LBL
- "Heckenpflege – richtig gemacht", LBL
- "Hochstamm-Obstbau – vielfältiger Lebensraum durch richtige Pflege", LBL
- "Ackerkrautstreifen: mit der Natur Geld verdienen", LBL
- "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften", LBL

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BG	Bundesgesetz
G	Gesetz
R	Reglement
V	Verordnung
LBL	Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau
NHV	RRV NHG, Verordnung des Regierungsrates zum kantonalen Gesetz zur Pflege der Natur und der Heimat
SchuR	Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Gestützt auf §§ 3, 10, 15 und 27 des kantonalen Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) beziehungsweise § 30 der Verordnung des Regierungsrates (RRV NHG), sowie auf Art. 31 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld beschliesst der Gemeinderat das folgende Reglement.

Hinweise, Erläuterungen

A. Schutzbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Grundlagen

¹ Das Reglement gilt für die im Schutzplan aufgeführten, durch Anordnungen des Stadtrats im Sinne von § 10 NHG oder durch Vereinbarung im Sinne von Art. 12 dieses Reglementes geschützte Objekte auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld.

NHG § 10, Abs. 1

Die Ortsgemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Ortsbehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.

² Grundlagen und Richtlinien für Schutz- und Nutzungsmassnahmen sind die Inventare sowie die Sach- und Richtpläne des Bundes, des Kantons und der Stadt.

Kommunale Natur- und Kulturgüterinventare können beim Hochbauamt der Stadt eingesehen werden

Art. 2 Eingriffe in geschützte Objekte

¹ Eingriffe in geschützte Objekte bedürfen einer Bewilligung des Stadtrates. Geringfügige Eingriffe sind vorgängig mit der Baubehörde abzusprechen.

NHG § 7, Eingriffe in Objekte; § 8, Bewilligung, Ersatzprinzip; § 25, Wiederherstellung, Ersatz PBG § 86, Bewilligungspflicht

² Unterhalt und Pflege von Naturobjekten im üblichen Rahmen, insbesondere das pflegebedingte gelegentliche Ausholzen von Hecken und Gehölzen, sind weder bewilligungs- noch meldepflichtig.

vgl. Art. 5 Abs. 2 SchuR
vgl. Inventare mit Pflegehinweisen gemäss Art. 1 Abs. 2 SchuR
"Heckenpflege – richtig gemacht", LBL

II. Naturobjekte

Art. 3 Feuchtbiotope

¹ Als Feuchtbiotope gelten insbesondere Fließgewässer, Weiher, Tümpel, Flachmoore, Streuwiesen und Hangriede mit feuchter oder gemischtfeuchter Ausbildung.

² Sie sind geschützt als naturnahe Lebensräume von besonderer Empfindlichkeit.

³ Unter Vorbehalt von Unterhalt und Pflege unzulässig sind insbesondere

- errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- verändern des Geländes durch Schüttungen oder Ausgrabungen;
- Eingriffe in den Wasserhaushalt (Ent- und Bewässerung, Eindolung usw.);
- jegliche Düngung;
- jegliche Anwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln;
- wegwerfen oder ablagern von Materialien und Abfällen sowie einleiten von Flüssigkeiten;
- Beweidung;
- anlegen und betreiben von Intensivkulturen;
- aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen zum Campieren;
- entfachen von Feuer ausserhalb eigens dafür eingerichteter und bewilligter Plätze;
- fahren und parkieren von Motorfahrzeugen aller Art ausser zu Bewirtschaftungs- und Pflegezwecken;
- laufenlassen von Hunden;
- betreten des Schutzgebietes ausserhalb der dafür geöffneten Wege;
- pflücken, ausgraben und schädigen von Pflanzen;
- stören, fangen, verletzen und töten von Tieren sowie beschädigen oder zerstören ihrer Behausungen, Unterschlupfe, Nester und Gelege;
- unberechtigtes Fischen;
- baden ausserhalb der dafür vorgesehenen Zonen sowie Benutzung von Schwimmhilfen.

NHV § 13, Bedingungen und Auflagen
BauR Art. 35, Naturschutzzone

⁴ Riedflächen und Schilfröhricht sind, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, jährlich, frühestens ab 1. September und bis 31. März des Folgejahres zu mähen, Röhrichtflächen in einem wechselnden Drittelsanteil pro Jahr. Das Schnittgut muss abgeführt werden.

NHV § 13, Bedingungen und Auflagen

Art. 4 Magerbiotope/Trockenbiotope

¹ Als Magerbiotope/Trockenbiotope gelten insbesondere extensiv genutzte Magerwiesen sowie Bahn-, Strassen- und Wiesenborde oder Kiesgruben.

² Sie sind geschützt als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt und als ökologische Ausgleichsflächen.

³ Unter Vorbehalt von Unterhalt und Pflege unzulässig sind insbesondere

- errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- verändern des Geländes durch Schüttungen oder Ausgrabungen;
- wegwerfen oder ablagern sowie einleiten von Flüssigkeiten, von Materialien und Abfällen;
- jegliche Düngung;
- jegliche Anwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln;
- Beweidung von Magerwiesen, sofern in Bewirtschaftungsverträgen keine andere Vereinbarung erfolgt;
- anlegen und betreiben von Intensivkulturen;
- unberechtigtes Entfachen von Feuer;
- pflücken, ausgraben und schädigen von Pflanzen;
- stören, fangen, verletzen und töten von Tieren sowie beschädigen oder zerstören ihrer Behausungen, Unterschlupfe, Nester und Gelege.

NHV § 13 Bedingungen und Auflagen

⁴ Magerwiesen sind jährlich frühestens am 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut muss abgeführt werden.

⁵ In den im Schutzplan bezeichneten Gebieten der Thur- und Murgvorländer ausgenommen deren Dammböschungen sind zulässig:

- gezielte Einzelstockbekämpfung von Blacken mit Pflanzenbehandlungsmitteln;
- extensive, auf die Vegetationsperiode beschränkte Beweidung ohne Futterzufuhr;
- mähen 15 Tage vor dem festgelegten Schnittzeitpunkt.

Art. 5 Hecken, Feld- und Uferbestockungen

¹ Hecken, Feld- und Uferbestockungen sind als Landschaftselemente im Bestand geschützt und in ihrer Fläche und Artenvielfalt zu erhalten.

Ufergehölze sind innerhalb des Siedlungsgebietes gemäss Waldgesetz festgelegt.

² Zulässig sind regelmässiger gestufter und etappenweiser Schnitt der Hecken und Gebüschsäume als Unterhalt und Pflege sowie rücksichtsvolle Bewirtschaftung.

Etappenweises "Setzen auf den Stock" ist zulässig.
NHV § 13, Bedingungen und Auflagen
"Heckenpflege – richtig gemacht", LBL

Art. 6 Übergangsgebiete

¹ Als Übergangsgebiete gelten die zum Schutze der Biotope notwendigen Pufferbereiche.

Als Übergangsgebiete zählen auch 3 m breite Streifen entlang Hecken, Feld- und Uferbestockungen.

² Als Übergangsgebiet erfasstes Wiesland ist extensiv zu bewirtschaften.

³ Unzulässig ist die Anwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, davon ausgenommen ist die gezielte Einzelstockbehandlung von Blacken mit Pflanzenbehandlungsmitteln.

StoV Anhang 4.3.3, Pflanzenbehandlung, und 4.5.33, Düngung "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften", LBL

Art. 7 Auenwälder

BauR Art. 35, Naturschutzzone Reservatsreglement

¹ Als Auenwälder gelten ehemalige und teilweise noch intakte Wälder früherer Auenlandschaften.

² In diesen Gebieten sind auentypische, einheimische Tier- und Pflanzenarten sowie die natürliche Dynamik zu erhalten und zu fördern.

vgl. kantonales Auenschutzkonzept

³ Unzulässig ist insbesondere das Auffüllen von Mulden.

Art. 8 Besondere Bäume und Anlagen

vgl. Merkblatt Baumschutzmassnahmen

¹ Alleen und Baumreihen sind in ihrer Ausdehnung geschützt. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

² Baumgruppen und parkähnliche Anlagen sind in ihrer bestockten Fläche in der Regel zu erhalten.

³ Einzelbäume sind bei ihrem Abgang charakterähnlich zu ersetzen.

⁴ Auf Ersatz kann verzichtet werden, wenn Gründe der Pflege oder überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten.

Art. 9 Markierung

Die Grenzen naturnaher Lebensräume von besonderer Empfindlichkeit und Gefährdung sind für die Öffentlichkeit zu kennzeichnen.

III. Kulturobjekte

Art. 10 Bauten und Baugruppen

¹ Die im Schutzplan bezeichneten Bauten und Baugruppen sind mit ihrer charakteristischen Umgebung als architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten und Anlagen zu erhalten.

"Vom Umgang mit Bausubstanz", kantonale Denkmalpflege

² Baubewilligungsverfahren und Ausführungen haben unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen.

PBG § 86 ff, Bewilligungsverfahren

³ In der Umgebung von geschützten Bauten und Baugruppen sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

⁴ Der Stadtrat kann Abweichungen von der Regelbauweise gestatten oder verlangen, soweit dies für den Schutz des Objektes erforderlich ist.

B. Beiträge und Abgeltungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Zuständigkeit, Verfahren

Über Beiträge der Gemeinde an Naturobjekte und Kulturobjekte entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Fachkommission Natur und Landschaft oder der Fachkommission Hochbau.

NHV § 7 ff, Beiträge und Abgeltungen; § 11, Beitragsarten, Beitragsberechtigte Massnahmen; § 23, Empfänger, Gesuche

Art. 12 Voraussetzungen

¹ Beiträge setzen in der Regel voraus, dass das Objekt im Schutzplan oder im Richtplan aufgeführt ist.

NHV § 9, Verfahren; § 10, Rückforderung, § 15 Beiträge der Gemeinden; § 31, Beitragsgesuche, Auszahlung

² Beiträge der Gemeinde an ein Objekt, das im Richtplan Landschaft aufgeführt ist, bedingen die Überführung in den Schutzplan oder, wenn der Abschluss einer Vereinbarung gemäss Landwirtschaftsgesetz nicht möglich ist, den Abschluss eines mindestens sechsjährigen Vertrags im Sinne von § 22 RRV NHG.

- Richtplan Siedlung, Teilrichtplan Kulturgüter
- Richtplan Natur und Landschaft

³ Beiträge können auch im Falle weiterer Anordnungen nach § 10 NHG gewährt werden.

NHV § 22
Bewirtschaftungsverträge der Gemeinde oder des Kantons sind für eine Dauer von mindestens sechs Jahren abzuschliessen und haben mindestens zu enthalten.

- die Bezeichnung der Vertragsdauer;
- die planliche Bezeichnung der Flächen oder Objekte mit Ortsangabe, Koordinaten und Parzellenummern;

Art. 13 Finanzierung

¹ Die Beiträge werden der Spezialfinanzierung "Beiträge an Natur- und Kulturobjekte" entnommen.

² Die Spezialfinanzierung wird geäuftnet durch

- a) einen jährlichen, im Gemeindevoranschlag zu bewilligenden Betrag;
- b) Einlagen Dritter;
- c) rückerstattete Leistungen.

³ Übersteigen die Mittel der Spezialfinanzierung den Betrag von 300'000 Franken, wird die Äufnung sistiert.

⁴ Reichen die Mittel der Spezialfinanzierung nicht aus um sämtliche Gesuche zu berücksichtigen, erstellt der Stadtrat eine Prioritätenordnung. Vorbehalten bleiben Ansprüche nach § 15 Abs. 2 NHG.

II. Beiträge an Naturobjekte

Art. 14 Beitragsbemessung

¹ An Hochstamm-Obstgärten werden zusätzlich zu den Ansprüchen aufgrund des Landwirtschaftsrechts folgende Beiträge gewährt:

- a) Fr. 20.-- je Baum, wenn je Betrieb mindestens 20 Bäume vorhanden sind, welche zu Beiträgen berechtigen;
- b) weitere Fr. 20.--, wenn im Bereich der Obstbäume eine ökologische Ausgleichsfläche von einer Are pro anrechenbaren Baum vorhanden ist.

² Die Gemeinde leistet Beiträge gemäss §§ 15 und 16 RRV NHG.

³ Für die Neuanlage von Uferbestockungen sowie von Baumreihen oder Allen bzw. für den Baumersatz in bestehenden Baumreihen, Alleen und Hochstamm-Obstgärten sowie von Einzelbäumen werden in der Regel 70% der Anlagekosten vergütet.

⁴ Für Übergangsgebiete im Umfeld von Naturschutzzonen werden Beiträge nach § 20 RRV NHG gewährt.

- die Umschreibung der Flächen oder Objekte mit genauen Massangaben;
- Nutzungsbeschränkungen und Bewirtschaftungsvorschriften bei Wies- und Streuland, unter Angabe des frühestzulässigen Schnittzeitpunktes;
- die Beitragshöhe, unterteilt nach Grundbeitrag, Zuschlägen und Abgeltungen;
- Zeitpunkt der Auszahlungen;
- die Beitragsempfänger, wenn die Beiträge nicht ausschliesslich dem Bewirtschafter ausbezahlt werden;
- die Folgen der Nichterfüllung

NHG § 15 Abs. 2

Eigentümer oder andere Berechtigte haben Anspruch auf angemessenen Beiträge, wenn Anordnungen von Ortsgemeinden die Nutzung einschränken oder zu erheblichen Belastungen führen.

DZV und "Wegleitung über den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb", LBL

DZV Art. 54, Hochstammbäume

"Hochstamm-Obstbau – vielfältiger Lebensraum durch richtige Pflege", LBL

vgl. Erläuterungen auf Seite 15

vgl. Richtplan Natur und Landschaft

"Unsere einheimischen Heckenpflanzen", LBL; "Eine Hecke pflanzen – aber wie?", LBL
Schriftenreihe "Bauen mit Natur"

⁵ Die im Richtplan Landschaft als Festsetzung eingetragenen Objekte gelten als wichtige Vernetzungselemente gemäss § 16 RRV NHG.

vgl. Erläuterungen auf Seite 15

⁶ Der Stadtrat kann feste Beitragssätze in Anlehnung an übergeordnetes Recht oder aufgrund der Kostenentwicklung anpassen.

DZV Art. 40 ff, Ökobeiträge
NHV § 15, Ansätze

Art. 15 Verfahren

¹ Gesuche für Beiträge der Gemeinde sind mit den erforderlichen Unterlagen der Stadt Frauenfeld einzureichen.

Gesuche können direkt beim Hochbauamt der Stadt Frauenfeld mit Unterlagen wie Situationsplan und Art der Massnahmen eingereicht werden. Vordruckte Formulare liegen vor.

² Das Gesuch ist bis zum 1. Mai oder zusammen mit der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturerhebung des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen.

Bewirtschaftungsverträge können spezielle Bedingungen und Auflagen enthalten; NHG § 10; NHV § 12, Voraussetzungen, § 13, Bedingungen und Auflagen, § 22, Bewirtschaftungsverträge.

III. Beiträge an Kulturobjekte

Art. 16 Beitragsbemessung

¹ Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten oder im angemessenen Verhältnis der durch die Nutzungseinschränkung entstehenden Belastung berechnet und nach der Bedeutung des Objektes abgestuft.

² Der Beitragssatz der Stadt Frauenfeld für Kulturobjekte beträgt 15 % der anrechenbaren Kosten.

vgl. Schutzplan, Bereich Kulturobjekte
vgl. Richtplan Siedlung, Teilrichtplan Kulturgüter

³ In Härtefällen, bei geschützten Bauten und Baugruppen sowie bei Objekten von nationaler Bedeutung kann der Beitragssatz höher sein.

⁴ Die Beiträge zum Ausgleich von Nutzungseinschränkungen müssen die Eigenwirtschaftlichkeit des betroffenen Kulturobjektes erhalten.

Art. 17 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden.

"Vom Umgang mit Bausubstanz", kant. Denkmalpflege

² Hierzu zählen insbesondere Massnahmen, die den Fortbestand eines Bauwerks oder Objekts unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung sichern oder die der Substanzbewahrung und der Werterhaltung als Denkmal dienen, wie

- a) zur Abklärung und zum Erreichen des Restaurierungsziels nötige denkmalpflegerische Arbeiten (Bauaufnahme, Vor- und Bauuntersuchung, Dokumentation, Projekt und Ausführung);
- b) mit der Restaurierung in direktem Zusammenhang stehende Forschung und Dokumentation;
- c) Arbeiten zur Instandstellung des künstlerisch und geschichtlich bedeutsamen Bestandes;
- d) für die Wirkung des Bauwerks oder Bauteils massgebende und notwendige Massnahmen, unter Einschluss solcher zur Wiederherstellung verschwundener, für die Erhaltung des Ganzen unentbehrlicher Teile.

³ Wird der Unterhalt vernachlässigt, werden die anrechenbaren Kosten angemessen reduziert.

Art. 18 Nicht anrechenbare Kosten

Nicht anrechenbar sind Kosten für

- a) Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objektes oder seine Zeugniskraft mindern;
- b) ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen und neue Ausstattung;
- c) Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.

Art. 19 Verfahren

¹ Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind vor Baubeginn der Stadt Frauenfeld einzureichen.

² Das Gesuch muss eine Schätzung der anrechenbaren Kosten enthalten.

Die Gesuche können direkt beim Hochbauamt der Stadt Frauenfeld eingereicht werden.

C. Schlussbestimmung

Art. 20 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Frauenfeld, 31. März 1999

Namens des Gemeinderates Frauenfeld

Die Präsidentin
Christa Thorner

Der Gemeinderatsschreiber
Jost Kuoni

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. April bis 30. April 1999.

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 876 vom 26. Oktober 1999 genehmigt (Art. 1-10 und Art. 20).

Vom Stadtrat gemäss Beschluss Nr. 650 vom 2. November 1999 mit Wirkung ab 3. November 1999 in Kraft gesetzt.

NHV § 15, Ansätze

¹ Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege von artenreichen, extensiv genutzten Wiesen und Streuflächen sowie von Hecken und Feldgehölzen mit einem vorgelagerten Krautsaum von in der Regel mindestens 3 m Breite richtet sich nach der Bundesverordnung über Beiträge für besonders ökologische Leistungen in der Landwirtschaft (SR 910.132)

² In diesen Ansätzen sind die Beiträge nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung mitenthalten.

NHV § 16, Zuschläge

¹ Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit sind die Beiträge angemessen, maximal um 50%, zu erhöhen.

² Die Zuschläge können im Sinne des Aufstockens und der gezielten Förderung von ökologischen Leistungen auf Beitragsleistungen des Bundes gemäss Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft gewährt werden.

Anhang

Kurzverzeichnis der Schutzobjekte

Feuchtbiotop.....	19
Magerbiotop / Trockenbiotop; Hecken, Feld- und Uferbestockungen; Alleeen / Baumreihen; Einzelbäume; Baumgruppen und parkähnliche Anlagen	19
Übergangsgebiete (Puffer-Bereiche)	25
Auenwälder	25
Alleeen, Baumreihen.....	26
Geschützte Bauten und Baugruppen	27

Legende zum Kurzverzeichnis der Schutzobjekte

BA	Wertvolle ortsbildprägende Baumallee
BR	Strassenraumbegleitende Baumreihe als wertvolles, lineares Gestaltungselement in Siedlung und Landschaft
BP	Wertvolle Baumgruppe oder parkähnliche Anlagen als grüne Lunge innerhalb des Stadtgebiets
EB	Landschafts-/Siedlungsprägender Baumsolitär als Naturdenkmal
UB	Uferbestockung
H	Hecke als lebensraumvernetzendes und landschaftsprägendes Element. Ökologisch wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
M	Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.
F	Feuchtgebiet
Ü	Übergangsbereich als empfindliche Pufferzone zum Feuchtgebiet
RG	Reservatsgebiet
WP	Der Waffenplatz inklusive Reservatsgebiet bezeichnet aufgrund seiner Vielfalt und Reichhaltigkeit an naturnahen Lebensräumen und vernetzenden Elementen städtisches Schongebiet.
<i>kursiv</i> geschriebene Inventarnummer	Nummer in Plan, jedoch kein Inventarblatt

Feuchtbiotope

	Inventar Nr.	Flurname
	1011, 2069, 2070, 2073, 2088, 2089, 2090, 2109, 2201, 2202	Gemäss Naturschutzgebiet an Murg und Thur (Reservatsreglement)
	2203	Juch
	2204	Riet
	1005, 1006, 1008	Äuli
	1009	Äuli-Gmeindholz
	1011, 2205	Wuer
	1018	Chasperäcker
	3000	Niderwisen/Winkel
	2116	Schache
	5064	Tal
	5065	Fösterhus
	5003	Fuchshalden
	4101	Storzenweiher
	5029	Breiti
	5069, 5101	Heiligland/Murkart
	4102	Hungersbüel
	7069	Oberer Hungersbüel
	2117	Galgenholz
	7065	Tüschen

Magerbiotope / Trockenbiotope; Hecken, Feld- und Uferbestockungen; Alleen / Baumreihen; Einzelbäume; Baumgruppen und parkähnliche Anlagen

Parz. Nr.	Inventar Nr.	Beschrieb
1.0237	4054 / 1042	UB
1.0241	8150	Landschaftsprägender Baumsolitär
1.0242	8150	BP
1.0260	4044	Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.
1.0262	4044	M / Murgkanal
1.0264	4048 / 4049	M / BR
1.0271	8128	BP
1.0331	8130	BR / BP
1.0368	8165	Wertvoller Baumbestand als grüne Lunge in der Stadt
1.0430	3022	M / BR
1.0437	8300 / 8302	Wertvoller Baumbestand als grüne Lunge in der Stadt
1.0455	4056	BR / M
1.0457	4056	BR / M
1.0540	4103	EB
1.0579	4046	H
1.0681	4055	Murg mit Uferbestockung

<i>Parz. Nr.</i>	<i>Inventar Nr.</i>	<i>Beschrieb</i>
1.0746	4043	H
1.0788	4029	Murg mit Uferbestockung/H
1.0792	4053	Uferbestockung
1.0794	4053 / 8130	BP
1.0798	4017 / 4020 / 4038	M / H / H
1.0800	4020	H
1.0811	8110	BP
1.0860	8115	H
1.0861	4011	H
1.0883	4010	H / M
1.0885	4010	M
1.0914	4050 / 4031	H / M / Murg mit Uferbestockung
1.0927	4042 / 4055	Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.
1.0944	4027 - 4029 / 1042	H / BR
1.0948	4029	H
1.0966	4056	BR / M
1.0998	4034 / 4051	Murg mit Uferbestockung
1.0999	4034 / 4051	Murg mit Uferbestockung
1.1000	4032	M
1.1001	4050	Murg mit Uferbestockung
1.1068	4006 / 4007	Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der Bahnlinie
1.1069	8004	H
1.1070	8650	Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.
1.1071	8315	Landschaftsprägender Baumsolitär
1.1087	8004	BP
1.1161	4047	BP
1.1170	4047	BP
1.1277	4055	Murg mit Uferbestockung
1.1333	4046	H / BR
1.1395	8120	BP
1.1411	8128	BP
1.1516	8040	Landschaftsprägender Baumsolitär
1.1529	4001 / 4003 - 4007 / 4009	Areal Zuckerfabrik mit Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Magerwiesen
1.1552	4043 / 4055 / 1042	H
1.1589	4042 / 4055	M
1.1691	4104	BP
1.1836	8128	BP
1.1854	4029	H
2.0012	6080	H
2.0016	6080	Magerwiesenstreifen / Bach
2.0018	6089	H
2.0043	2022	Landschaftsprägender Baumsolitär

<i>Parz. Nr.</i>	<i>Inventar Nr.</i>	<i>Beschrieb</i>
2.0044.1	6075	BP
2.0046	6076	M
2.0051	6059	H
2.0052	6066	Magerwiesenböschung
2.0065	6066	Magerwiesenböschung
2.0068	6063	H
2.0081	6053	H
2.0085	6072	H
2.0091	6048	Magerwiesenböschung / Bach
2.0105	6035 / 6036	Artenreiche Magerwiesenböschung / H
2.0163	6006 / 6010	Hochhecke als Siedlungsrandabschluss
2.0262	6039	Magerwiesenböschung
2.0264	6039	Magerwiesenböschung
2.0288	6004	M
2.0293	6000	M
2.0296	6003	Magerwiesenböschung
2.0321	6021	H
2.0322	6021	H
2.0326	6021	H
2.0331	6020	Magerwiesenböschung
2.0336	6021	H
2.0352	6085	H
2.0393	6006 / 6010	Hochhecke als Siedlungsrandabschluss
2.0486	6033	H
3.0143	1000	Feldgehölz, Hochstaudenflur und Wiesenböschung beim Wall des Scheibenstandes Erzenholz
3.0157	1010	M
3.0158	1011 - 1014	Auenwald von nationaler Bedeutung mit Tümpel. Magerwiesenstreifen.
3.0165	1018	Das Naturschutzgebiet Chasperäcker ist ein wertvolles Feuchtbiotop mit Hecken, Magerwiesen und Ruderalflächen.
3.0173	1017	Hochhecke auf der Westseite der landwirtschaftlichen Siedlung
3.0176	1010	M / H
3.0186	1010	M / H
3.0195	1010	M
3.0227	1036	M
3.0231	1038	Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten. / Bach mit Uferbestockung
3.0233	\	Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten. / Bach mit Uferbestockung
3.0238	\	Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.
3.0248	\	Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
3.0249	\	Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
3.0262	\	Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
3.0264	1032	Wiesenböschung / H
4.0434	4053 / 5056	H / M
4.0438	5071 / 5056	Artenreiche Magerwiesenböschung
4.0452	5030 / 5078 / 5079	H

<i>Parz. Nr.</i>	<i>Inventar Nr.</i>	<i>Beschrieb</i>
4.0477	5069 / 5079	H
4.0489	4050	Murg mit Uferbestockung
4.0492	4050	Naturnaher Auenwaldrest. Murg mit Uferbestockung
4.0534	5058 / 5059	Feuchtbiotop
4.0782	5057	H
4.0825	4050	Murg mit Uferbestockung
4.0862	8900	Bach mit Uferbestockung
4.0887	8055	Landschaftsprägender Baumsolitär
4.0912	4052	Murg mit Uferbestockung
4.1031	5069 / 5070	H
4.1045	5072	M
4.1070	5069	H
4.1071	5072	Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.
4.1072	8900	Bach mit Uferbestockung
4.1089	5072	M
4.1195	8070	Landschaftsprägender Baumsolitär
4.1274	8900	Bach mit Uferbestockung
4.1395	5018 / 5020	Artenreiche Magerwiesenböschung mit Hecke am Philosophenweg
4.1503	5036	H
4.1514	5039	Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.
4.1518	5064 / 5065	Feuchtbiotop
4.1519	5022	H / BR
4.1520	5022	BR
4.1534	5068	M
4.1536	5023	M
4.1552	8071	EB
4.1566	5012 / 5018	Artenreiche Magerwiesenböschung mit Hecke am Philosophenweg
4.1567	5012	Artenreiche Magerwiesenböschung am Philosophenweg
4.1569	5002 / 5003	Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten. / Feuchtbiotop
4.1580	5038	Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten. / EB
4.1584	5018	H
4.1585	5012	Artenreiche Magerwiesenböschung am Philosophenweg
4.1602	5020	Artenreiche Magerwiesenböschung am Philosophenweg
4.1604	5054	H
4.1661	5039 / 5040	M / EB
5.0026	8268	BP
5.0054	8245	EB
5.0066	3022	Murg mit Uferbestockung
5.0067	3022	Murg mit Uferbestockung
5.0068	3022	Murg mit Uferbestockung
5.0069	3022	Murg mit Uferbestockung
5.0070	3022	Murg mit Uferbestockung
5.0071	3022	Murg mit Uferbestockung
5.0074	3022	Murg mit Uferbestockung
5.0192	4056	BR / M / Murg mit Uferbestockung
5.0338	3021	Wertvoller Baumbestand / H
5.0376	3018 / 3019	M / Ü

<i>Parz. Nr.</i>	<i>Inventar Nr.</i>	<i>Beschrieb</i>
5.0391	3018 / 3019	M / Ü
5.0397	2122	H
5.0471	8220	BP
5.0554	3022	Murg mit Uferbestockung
5.0792	3018 / 3019	M / Ü
5.0821	3022	Murg mit Uferbestockung
5.0843	4056	Wertvoller Baumbestand / M
5.0870	8910	H
5.0874	8910	H
5.0919	3020	Artenreiche Magerwiesenböschung / H
5.0950	\	Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
5.0953	\	Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
5.0956	\	Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
5.0960	\	Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
5.0964	\	Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
5.0966	3009	Artenreiche Magerwiesenböschung
5.0967	3009	Artenreiche Magerwiesenböschung
6.0086	2028	Bahnböschung als linear vernetzendes Element.
6.0087	2032	Bahnböschung als linear vernetzendes Element.
6.0280	2050 / 8212	Artenreiche Magerwiese mit Niederhecke aus kultivierter Berberitze. / EB
6.0288	\	H
6.0298	2008	BP / Rebgebiet
6.0472	1011 / 2002 - 2005	Auenwald von nationaler Bedeutung mit Altlauf. Magerwiesenstreifen / Einzelbaum
6.0528	2056 - 2125	Der Waffenplatz inklusive Reservatsgebiet bezeichnet aufgrund seiner Vielfalt und Reichhaltigkeit an naturnahen Lebensräumen und vernetzenden Elementen städtisches Schongebiet.
6.0705	2109	Das Reservatsgebiet ist ein wertvoller naturnaher Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
6.0726	2110 / 2113 / 2116 - 2119 / 2121	WP / EB / M / H / F / Kiesgrube / BA
6.0772	8910	H
6.0806	2010	Baumhecke als lebensraumvernetzendes und landschaftsprägendes Element.
6.0824	2109	M
6.1020	8210	BP / EB
6.1071	2031	Hecke mit Magerwiesenböschung
6.1119	2022	EB
6.1123	2051 / 2052	EB / H
6.1179	2019	H
6.1211	2028	M
6.1287	2052	H
6.1357	2108	H
6.1394	2001	Artenreiche Hochhecke mit standortgerechter Pflanzenwahl (1990 gepflanzt)
6.1395	2000	Artenreiche Hochhecke mit standortgerechter Pflanzenwahl (1990 gepflanzt)
6.1408	2047	BP

<i>Parz. Nr.</i>	<i>Inventar Nr.</i>	<i>Beschrieb</i>
6.1454	2040	Kanal mit Wiesenböschung (mager) und Buschgruppen
6.1477	2027	Bahnböschung als linear vernetzendes Element.
6.1478	2030	Bahnböschung als linear vernetzendes Element. / Baumhecke
6.1480	2124	H / M
6.1481	\	Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
6.1488	2105	M / H
6.1489	\	Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
6.1494	2105	M / H
6.1495	\	Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
6.1509	2059	EB
6.1512	2060	M
6.1530	\	Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
6.1540	2045 / 2046	Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.
6.1541	2045 / 2046	Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.
6.1542	\	Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
6.1548	\	Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
6.1552	2038 / 2039	H / M
6.1558	2045 / 2046	H / M
6.1559	2045 / 2046	H / M
6.1567	2046	Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.
6.1569	2040	Nicht kanalisierter Entwässerungsgraben mit Wiesenböschung und Buschgruppen.
6.1570	\	Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
6.1629	Murg / 8970	Bach mit Uferbestockung / Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.
6.1630	2111 / 2112	WP / H / M
6.1632	2114	H / M
6.1634	\	Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7
6.1643	8980	H / M
6.1648	2050	Artenreiche Magerwiese mit Niederhecke aus kultivierter Berberitze.
6.1649	2050	Artenreiche Magerwiese mit Niederhecke aus kultivierter Berberitze.
6.1697	8910	Artenreiche Hochhecke mit standortgerechter Pflanzenwahl (1990 gepflanzt)
6.1700	8910	H
6.1701	2122	H
6.1734	2007	M / BR
7.0082	7016	M
7.0087	7016	M
7.0090	7022 / 7013	M
7.0103	7024	M
7.0104	7024	M
7.0120	7028	M
7.0126	7013	M
7.0132	7019	M
7.0133	7019	M
7.0134	7019	M
7.0136	7019	M
7.0137	7019	M

<i>Parz. Nr.</i>	<i>Inventar Nr.</i>	<i>Beschrieb</i>
7.0140	7019	M
7.0142	7019	M
7.0231	7058	M
7.0274	7070	M
7.0348	7067	M
7.0394	7058	M
7.0398	7048 / 7049	H / M
7.0399	7048	H
7.0414	7058 / 7048	M / H
7.0432	7053	M
7.0450	7074	EB
7.0457	7063	EB
7.0489	7035	M / H
7.0510	7025	M
7.0518	7025	M
7.0553	7035 / 7060 / 7036	M / H
7.0662	7046	H / M
7.0665	7046 / 7044	H / M
7.0672	7064 / 7058	M
7.0762	7058	M
7.0771	7062	EB
7.0805	7035	M
7.0833	7035	M

Übergangsbereiche (Puffer-Bereiche)

<i>Parz. Nr.</i>	<i>Inventar Nr.</i>	<i>Flurname</i>
3.0135	1101	Pumpwerk Äuli
3.0165	1018	Chasperäcker
5.0376 5.0391, 5.0792,	3018	Galgenholz
5.0869	3006	Lochwisen
2.0370, 2.0345, 2.0352, 2.0387	6201	Riet

Auenwälder

	<i>Inventar Nr.</i>	<i>Flurname</i>
	1011, 1012	Äuli-Gmeinholz-Grosssteinacht-Wuer
	1011	Hau-Äuli
	5102, 5103	Talrain-Murkart
	8970	Buebewäldli

Alleen, Baumreihen

<i>Inventar-Nr.</i>	<i>Ortsbezeichnung</i>
8650	Altweg
8287	Auenstrasse
8300	Bahnhof-/Zeughausstrasse
5056	Espi
5022	Försterhus
8003 / 8005	Häberlinstrasse
8240	Industrie-/Eisenwerkstrasse
4029	Kanalweg
8310	Kasernenplatz
8275	Kleine Allmend
8975	Militärstrasse
8260	Mühlewiesenstrasse
div.	Murgufer
8085	Oberer Moosweg
6077	Obergriesenstrasse
4001	Oberwiesenstrasse
8070	Paulisguet/Juchstrasse
8160	Promenade
8125	Reutenenstrasse
8340	Rheinstrasse
8140	Ringstrasse/Kantonsschule
4048 / 4049	Schübelweg/Festhütte
8002	Schulanlage Oberwiesen
8051	Speicherstrasse
4046	Spielwiesenweg
2009	Unteres Auenfeld
div.	Waffenplatz
2106 / 2056 / 2076 / 2078	Waffenplatzstrasse
8090	Wellhauser-/Moosweg
8080	Wellhauserweg
2007 / 2122	Weststrasse
8096	Wydenstrasse/Allmendweg
8081	Zürcherstrasse

Geschützte Bauten und Baugruppen

<i>Parz. Nr.</i>	<i>Adresse</i>	<i>Bezeichnung</i>
national geschützt		
1.0035	Rheinstrasse 1	Postgebäude
1.0179	Zürcherstrasse 180	Alte Landeskanzlei
1.0222	Rathausplatz 2	Schloss
1.1071	Bahnhofstrasse 75	Bahnhofgebäude
1.1724	Zürcherstrasse 134/136	Zum weissen (gold) Kreuz
1.0134	Bankplatz 5	Bernerhaus
1.1580	Freiestrasse 4	Zum Licht
5.0471	Rheinstrasse 42	Kirche Kurzdorf
5.0155	Industriestrasse 21 / 23	Eisenwerk
6.1364	Oberkirchstrasse 2 A	Guggenhürli
6.1020	Oberkirchstrasse 55	St. Laurenzen Kirche

kommunal geschützt		
1.0189	Balierestrasse 28	Baliere
1.0203	Freiestrasse 6	Zum Schwert
1.0205	Freiestrasse 8	Zum Schwert
1.0207	Freiestrasse 12	Evangelische Kirche
7.0770	Kirchweg 1	Kirche Gerlikon
1.0242	Klösterliweg 7	Klösterli Kirche
1.0242	Klösterliweg bei 7	Klösterli Pfarrhaus
6.1020	Oberkirchstrasse bei 55	St. Anna Kapelle
1.0368	Promenadenstrasse 12	Obergericht
1.0366	Promenadenstrasse 16	Huber & Co. AG, Verwaltungstrakt
1.0223	Rathausplatz 4	Rathaus
1.0227	Rathausplatz 6	Zur Sonne
1.1804	Rathausplatz 8	Gambrinus
1.0028	Rheinstrasse 17	Thurg. Kantonalbank
1.0331	Ringstrasse 10	Kantonsschule
1.0357	Ringstrasse 16	Sonnenberg
1.0378	Ringstrasse 19	Felsenau
1.1836	St. Gallerstrasse 25	Froschheim
1.0241	St. Gallerstrasse 30	Friedau
1.0636	Stammeraustrasse 9	Villa Blattmann
1.0362	Staubeggstrasse 6	Schulhaus Spanner
4.1564	Thundorferstrasse bei 138	Trotte
2.0264	Wellenbergstrasse 34	Speicher
1.0991	Zürcherstrasse 105	Villa Kappeler
1.0149	Zürcherstrasse 153	Walzmühlekontor (Rathaus Apotheke)
1.0161	Zürcherstrasse 175	Rüplinsche Kaplanei
1.0131	Zürcherstrasse 179	Zum Hirschen
1.0130	Zürcherstrasse 181	St. Nikolaus Kirche
1.0105	Zürcherstrasse 188	Regierungsgebäude